

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Boroviczeny Dr. Franz, OR, Geologische Bundesanstalt

Emde Univ.Prof. Wilhelm v.d., Technische Universität Wien,
Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz

Jungwirth Univ.Doiz. Dr. Mathias, Universität für Bodenkultur,
Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft

Kresser Univ.Prof. Dr. Werner, Technische Universität Wien,
Hydraulik, Gewässerkunde und Wasserwirtschaft

Löffler Univ.Prof. Dr. Heinz, Universität Wien, Limnologie

Margl Dipl.Ing. Hermann, Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien

Maurin Univ.Prof. Viktor, ehem. Universität Karlsruhe, Geologie

Steiner Univ.Prof. Hans, Universität für Bodenkultur, Zoologie

Wagner Univ.Prof. Dr. Heinrich, Universität Salzburg, Botanik

Chronologie des Wasserrechts-Verfahrens Donaukraftwerk Hainburg

- 19.5.1983 Ansuchen um Bevorzugungserklärung durch die Österr.
Donaukraftwerke
- 24.11.1983 Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung
- 22.12.1983 Bevorzugungserklärung
- Jänner 1984 Einleitung des Vorverfahrens gemäß § 104 WRG 1959
Einsetzung einer Ökologiekommission Donaukraft-
werk Hainburg durch den Herrn Bundesminister
(Sitzungen dieser Kommission fanden statt am 17.Jänner 1984,
14. Februar 1984, 10. April 1984 und 27. November 1984
Exkursionen am 28. und 29. Mai 1984 (Projektsgebiet),
23. und 24. Juli 1984 (Kraftwerke Altenwörth und
Greifenstein)
- 8.10.-11.10.1984 Behördenbesprechung in Hainburg
- 5.11.- 7.11.1984 Wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung,
erster Teilabschnitt
- 12.11. - 14.11.1984 Wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung,
zweiter Teilabschnitt
- 15.11.-16.11.1984 Wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung,
vierter Teilabschnitt
- 19.-21.11.1984 Wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung,
dritter Teilabschnitt
- 26.11.1984 Naturschutzbehördliche Bewilligung Niederösterreich
- 5.12.1984 Generelle wasserrechtliche Bewilligung

DIE BEHÖRDENVERFAHREN

o Erklärung als bevorzugter Wasserbau:

- Wasserbauvorhaben, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, können als bevorzugte Wasserbauten erklärt werden.
- Das hat Verfahrensbeschleunigung zur Folge, insbesondere dadurch, daß Enteignungs- und Entschädigungsfragen vom Bewilligungsverfahren getrennt werden, der Baubeginn schon vor Abschluß des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens gestattet werden kann und die wasserrechtliche Bewilligung andere bundesrechtlichen Bewilligungen mitumfaßt (Rodungsbewilligung, schiffahrtsrechtliche Bewilligung, eisenbahnrechtliche Bewilligung, etc.).
- Durch die Bevorzugungserklärung wird der wasserrechtlichen Bewilligung nicht vorgegriffen.
- Die Erklärung als bevorzugter Wasserbau ist am 22. Dezember 1983 erfolgt.

o Naturschutzverfahren

Naturschutz ist Landessache; auch eine Bevorzugungserklärung greift nicht in die Landeskompentenz ein.

- Für die Wasserrechtsbehörde stellt die naturschutzbehördliche Entscheidung hier eine wesentliche materielle Vorfrage dar. Ein Versagen der naturschutzrechtlichen Bewilligung hätte im vorliegenden Fall sowohl bedeutet, daß ein auch von der Wasserrechtsbehörde zu beachtendes öffentliches Interesse

einem positiven Ablauf des Wasserrechtsverfahrens entgegensteht, als auch bewirkt, daß das Kraftwerk wegen Nichtvorliegens aller für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen nicht gebaut werden darf.

Seit 26. November 1984 liegt jedoch auch diese naturschutzbehördliche Bewilligung vor. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den positiven Abschluß des Wasserrechtsverfahrens gegeben.

o Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

- Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind alle öffentlichen Interessen und Berührungen fremder Rechte zu prüfen und soweit als möglich zu schützen. Die genaue Prüfung des Vorhabens erfolgt in jedem Falle, ob eine Bevorzugungserklärung vorliegt, oder nicht.
- Ein Vorhaben darf nur abgelehnt werden, wenn es öffentlichen Interessen so sehr zuwiderläuft, daß dem auch durch Bedingungen und Auflagen nicht abgeholfen werden kann.
- Der Baubeginn setzt eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung voraus.

Bei umfangreichen Projekten ist eine Trennung in eine generelle wasserrechtliche Bewilligung und in Detailgenehmigungen erforderlich. Der vorliegende Bescheid enthält die generelle wasserrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk Hainburg sowie die Detailgenehmigung für die Baustellenerschließung und die Hebung der Donaubrücke. Diese Bewilligung umfaßt auch die Rodungsbewilligung.

In Detailprojekten zu behandeln und gesondert zu genehmigen sind unter anderem folgende Fragen:

- o ökologisch optimale Auwaldbewässerung
- o Verlegung des Marchfeldschuttdammes und Erweiterung des Auwaldes
- o Landschaftsgestaltung
- o Führung der Rückstaudämme und Ausgestaltung des Stauwurzelbereiches

- o Erhaltung der Überflutungshäufigkeit des Auwaldes
- o Landschaftspflege
- o Gewässergüte
- o Stauerrichtung